

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER PLANLICHT GMBH & CO.KG

1. Allgemeines

Alle Bestellungen und Anfragen der planlicht GmbH & Co.KG und der damit verbundenen Unternehmen (im Folgenden: „Kunde“) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden kurz „Einkaufsbedingungen“). Die Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die der Kunde mit seinem Vertragspartner (im Folgenden kurz „Lieferant“) schließt. Die Einkaufsbedingungen gelten – in der jeweils aktuellen Fassung – auch für Auftragserweiterungen und alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten, selbst wenn die Einkaufsbedingungen nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Kunde ihnen nicht ausdrücklich widerspricht; sie erlangen auch nicht dadurch Gültigkeit, dass der Kunde – auch in Kenntnis der Bedingungen des Lieferanten – ohne weiteren Vorbehalt

die Lieferung oder Leistung entgegennimmt bzw. – falls eine Abnahme zu erfolgen hat – abnimmt oder Zahlungen leistet.

Sollte ein mit der planlicht GmbH & Co.KG verbundenes Unternehmen seine jeweils individuellen Geschäftsbedingungen in eine Anfrage oder in eine Bestellung einbeziehen, gelten diese vorrangig.

2. Angebote / Bestellungen

2.1 Angebote und Kostenvoranschläge

Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten erfolgen mangels ausdrücklich anderslautender Vereinbarung kostenlos sowie für den Lieferanten verbindlich und verpflichten den Kunden zu keiner Leistung in welcher Form auch immer. Der Lieferant hat sich im Angebot bzw. Kostenvoranschlag bezüglich Menge und Beschaffenheit an die Anfrage des Kunden zu halten und ihn im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

2.2 Bestellungen

Der Vertragsabschluss erfolgt durch verbindliche Annahme des Angebots durch den Kunden. Die Annahme eines Angebots durch den Kunden ist nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich von der zuständigen Einkaufs-Abteilung getätigt wird (im Folgenden kurz „Bestellung“).

Ein Schweigen gilt in keinem Fall als Bestellung oder sonstige rechtsgeschäftliche Erklärung des Kunden.

Jede Bestellung ist vom Lieferanten schriftlich innerhalb 1 (eines) Werktages zu bestätigen (Auftragsbestätigung). Kommt der Lieferant dieser Pflicht nicht nach, kann der Kunde nach Ablauf der Frist bis zum allfälligen späteren Einlangen der Auftragsbestätigung, längstens jedoch bis zur tatsächlichen vollständigen Leistungserbringung durch den Kunden die Bestellung frei und kostenlos stornieren.

2.3 Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Kosten für Verpackung, Fracht und Transport bis zur vom Kunden angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungs-/Abladestelle sind in den Preisen inkludiert.

Soweit der Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung die Transportkosten zu

tragen hat, ist bei der Lieferung die für den Kunden günstigste Transportmöglichkeit innerhalb des zugesagten Liefertermins zu wählen und sind diese Kosten auf der Rechnung des Lieferanten gesondert auszuweisen

Einseitige Preisänderungen zwischen Bestellung und Lieferung sind ausgeschlossen. Einvernehmliche Preisänderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

2.4 Zahlungsbedingungen

Mangels ausdrücklich anders lautender schriftlicher Vereinbarung im Vorhinein beträgt die Zahlungsfrist des Kunden, nach ordnungsgemäß erbrachter Lieferung/Leistung durch den Lieferanten, 45 Tage netto ab Rechnungserhalt. Bei Zahlung innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungserhalt steht dem Kunden ein Skontoabzug in Höhe von 3% zu; dies gilt auch für vereinbarte Teilzahlungen. Post- und Überweisungswege werden nicht auf die Zahlungsfrist angerechnet. Der Kunde behält sich vor, Rechnungen, welche nicht ordnungsgemäß ausgestellt sind, an den Lieferanten zurückzusenden; in diesem Fall gilt die Rechnung als noch nicht vom Lieferanten gestellt.

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Kunden nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Kunden an Dritte abzutreten (Zessionsverbot).

2.5 Lieferung

Erfüllungsort ist der Sitz des Kunden bzw. die bei Bestellung benannte Lieferanschrift bzw. Verwendungs-/Abladestelle (DAP/ Incoterms 2020).

Jeder Lieferung sind die Versandpapiere/Lieferscheine, Versandanzeigen und Packzettel beizufügen, welche die jeweilige Bestell-, Material-, Artikelnummer sowie Liefermenge ausweisen. Bei Lieferungen aus Nicht-EU-Ländern sind dem Kunden zusätzlich die gemäß Import Control System 2 (ICS2) idgF vorgeschriebenen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Der Lieferant haftet für die sichere und sachgemäße Verpackung. Allfällige strengere Verpackungsvorgaben durch den Kunden hat der Lieferant einzuhalten. Im Übrigen ist der Lieferant dazu verpflichtet, überflüssige Verpackungen zu vermeiden.

Der Gefahrenübergang erfolgt nach Abnahme der Lieferung/Leistung durch einen vom Kunden dazu bevollmächtigten Arbeitnehmer an dem jeweiligen durch den Kunden bestimmten Erfüllungsort. Der Kunde erwirbt das Eigentum an der Lieferung/Leistung im Zeitpunkt der Annahme. Es besteht sohin kein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten.

2.6 Über- und Unterlieferung

Mehr- oder Minderlieferungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Kunden.

2.7 Lieferverzug

Mangels anderslautender Vereinbarung sind sämtliche Bestellungen Fixgeschäfte. Jeder Lieferverzug erlaubt es dem Kunden – ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf – den Vertrag aufzulösen, es sei denn, der Kunde gibt binnen 3 (drei) Tagen nach Ablauf der Lieferfrist einen neuen Liefertermin bekannt, der mangels anderslautender Erklärung ebenso wieder ein Fixtermin ist.

Der Lieferant ist dazu verpflichtet, die Ware zum gewünschten Termin des Kunden zu liefern. Ein alternativer Liefertermin kann nur schriftlich vereinbart werden.

Im Falle eines Lieferverzugs hat der Lieferant die Kosten für den Mehraufwand oder Ersatzvornahmen seitens des Kunden zu tragen.

Darüber hinaus ist der Lieferant im Falle des Lieferverzugs – unabhängig davon, ob eine Auflösung des Vertrags erfolgt oder nicht – verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % (zehn Prozent) der jeweiligen Netto-Gesamtauftragssumme als verschuldensunabhängige Vertragsstrafe an den Kunden zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens und anderer Ansprüche bleibt dem Kunden unbenommen.

2.8 Übertragung von Aufträgen an Dritte

Die Übertragung von Aufträgen an mit dem Lieferanten verbundene Unternehmen oder an sonstige Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden unzulässig und berechtigt den Kunden, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

3. Gewährleistung und Haftung

Gewährleistung und Haftung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus diesen Einkaufsbedingungen oder einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Lieferanten etwas anderes ergibt.

Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen (nationalen wie europarechtlichen) Bestimmungen sowie den vorgeschriebenen Funktionen und Spezifikationen entsprechen.

Erkennt der Lieferant aufgrund der von ihm zu erwartenden Sachkenntnis, dass eine Bestellung unvollständig ist oder dass durch die Lieferung oder Leistung der vom Kunden mit der Bestellung verfolgte Zweck nicht zu erreichen ist, oder hat er Bedenken gegen die vom Kunden gewünschte Art der Ausführung, so hat er den Kunden hierüber umgehend schriftlich zu informieren (Warnpflicht). Dies gilt auch für etwaige Verbesserungs- oder Änderungsvorschläge des Lieferanten hinsichtlich der gewünschten Lieferung bzw. Leistung. Ein Schweigen des Kunden gilt in keinem Fall als Zustimmung zur Bestellungsänderung.

Hat der Kunde für ein bestimmtes Produkt eine Erstmusterfreigabe erteilt, gewährleistet der Lieferant, dass jedes von ihm gelieferte Produkt dieser Art mit dem vom Kunden freigegebenen Muster vollständig übereinstimmt.

Die Mängelrügepflicht des Kunden gem §§ 377 f UGB wird ausgeschlossen. Der Kunde ist daher nicht zur unverzüglichen Untersuchung der gelieferten Ware und zur Rüge von Mängeln verpflichtet.

Zeigt der Kunde dem Lieferanten einen Mangel an, hat dieser unverzüglich zu reagieren und innerhalb von 48 Stunden erstmals Stellung zu nehmen. Auf Aufforderung des Kunden hat ihm der Lieferant die Ergebnisse einer von ihm durchgeführten Fehleranalyse zukommen zu lassen. Kommt der Lieferant einer solchen Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist nach, ist der Kunde berechtigt, eine eigene Fehleranalyse auf Kosten des Lieferanten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel der Lieferung bzw. Werkleistung, zu denen auch die Nichterfüllung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften bzw. vereinbarter Beschaffenheit gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung vom Kunden unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten (z.B. Transport-, Arbeits-, Einbau- und Ausbaurkosten) nach seiner Wahl durch Neulieferung der mangelhaften Produkte bzw. durch Neuherstellung des Werks oder durch Nachbesserung zu beseitigen. Rücksendungen mangelhafter Waren an den Lieferanten erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere das Recht zum Rücktritt, Preisminderung und/oder Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.

In dringenden Fällen kann der Kunde nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten direkt selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen.

Kleinere Mängel können vom Kunden im Interesse einer rechtzeitigen Leistung gegenüber seinem Abnehmer ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten berührt wird.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 (sechsdreißig) Monate, soweit der Kunde mit dem Lieferanten nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart hat oder das Gesetz für das vom Lieferanten zu stellende Produkt oder die von ihm zu erbringende Werkleistung eine längere Gewährleistungszeit vorsieht. Die Gewährleistungsfrist beginnt frühestens mit der Übergabe der Ware an den Kunden oder den von ihm benannten Empfangs- bzw. Verwendungs-/Abladestelle.

Die Gewährleistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der mangelhafte Liefergegenstand bzw. das mangelhafte Werk wegen des Mangels nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann. Im Falle der Nacherfüllung beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für die ausgetauschten oder neu gelieferten Teile bzw. für das neu hergestellte Werk neu zu laufen.

Erbringt der Lieferant im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen nach schriftlicher Abmahnung erneut mangelhaft oder verspätet, so ist der Kunde unbeschadet sonstiger Ansprüche zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Das Rücktrittsrecht umfasst in diesem Fall auch solche Lieferungen und Leistungen, die der Lieferant aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch an den Kunden zu erbringen verpflichtet ist.

Der Lieferant verpflichtet sich, sich gegen alle Risiken aus Produkthaftung in angemessener Höhe zu versichern. Der Versicherungsschutz ist dem Kunden auf Verlangen schriftlich nachzuweisen. Diese Regelung ist nicht als Begrenzung der Haftung des Lieferanten zu verstehen.

4. Beigestellte Ware, Werkzeuge

4.1 Beigestellte Ware

Der Lieferant hat vom Kunden beigestellte Ware unverzüglich nach Erhalt zu kontrollieren und auf Mängel zu prüfen und diesfalls den Kunden umgehend schriftlich zu informieren.

Beigestellte Waren bleiben im Eigentum des Kunden und sind unentgeltlich zu lagern, deutlich zu kennzeichnen und ordnungsgemäß zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Kunden zulässig. Bei Wertminderung, Beschädigungen oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten.

Der Lieferant hat die vom Kunden beigestellten Waren mindestens zum Verkehrswert gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und vergleichbare Schadensfälle auf eigene Kosten zu versichern.

4.2 Werkzeuge

Dem Kunden überlassene bzw. von ihm in Auftrag gegebene Werkzeuge, Formen oder sonstige Fertigungsmittel gehen mit der Bezahlung durch den Kunden in dessen Eigentum über. Der Lieferant hat diese Werkzeuge als Eigentum des Kunden deutlich zu kennzeichnen, auf geeignete Weise zu lagern und pfleglich zu behandeln. Die im Laufe der Produktion anfallenden Wartungsarbeiten sind vom Lieferanten auf dessen Kosten selbständig durchzuführen. Ein Zurückbehaltungsrecht hieran steht dem Lieferanten nicht zu.

Der Lieferant hat sie auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und vergleichbare Schadensfälle zu versichern.

Der Lieferant ist verpflichtet, diese ausschließlich für die Herstellung der vom Kunden bestellten Waren einzusetzen. Sie dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Kunden verschrottet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

5. Höhere Gewalt

Wenn der Lieferant durch höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Aufruhr, militärischen oder medizinischen Ereignissen, Brand, Überschwemmung, Handelsbeschränkungen) oder durch andere für ihn unvorhersehbare und unvermeidliche Störungen der Herstellung im eigenen Betrieb außerstande ist, die vereinbarte Frist oder den vereinbarten Termin einzuhalten, verlängert sich die Liefer-/Leistungszeit um den störungsbedingten Zeitraum. Der Lieferant kann sich auf die vorgenannten Gründe nur berufen, wenn er den Kunden unverzüglich schriftlich über die Behinderung und die voraussichtliche Dauer informiert.

Ist die Störung nicht nur von vorübergehender Dauer und eine Abnahme infolge der Verzögerung für den Kunden unzumutbar, ist der Kunde berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Für den Fall einer Teilerfüllung ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag als Ganzem (auch hinsichtlich der Teilerfüllung) zurückzutreten, falls der Kunde an der Teilleistung kein Interesse hat.

6. Geschäftsgeheimnisse und Schutzrechte

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Betriebsinterna, Geschäftsvorgänge sowie Arbeitsweisen bzw. -methoden des Kunden sorgfältig geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen; diese Geheimhaltungsvereinbarung wird der Lieferant auf Personen, welche an der Verwirklichung des Vertragsgegenstandes beteiligt sind, wirksam überbinden. Diese Verpflichtung gilt zeitlich unbeschränkt, somit auch für die Zeit nach Beendigung sämtlicher Vertragsbeziehungen mit dem Kunden. Der Lieferant ist verpflichtet, über Verlangen des Kunden unverzüglich alle Unterlagen zu retournieren, welche diesbezügliche Informationen enthalten. Für einen Verstoß gegen diese Bestimmung schuldet der Lieferant in jedem Einzelfall dem Kunden eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von jeweils € 5.000,-- (in Worten: Euro fünftausend) pro Zuwiderhandlung. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens und anderer Ansprüche bleibt dem Kunden unbenommen.

Der Lieferant darf den Kunden nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände keine Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Für den Fall, dass eine Lieferung oder Werkleistung des Kunden einem gewerblichen Schutzrecht oder dem Urheberrecht unterliegt, räumt der Lieferant dem Kunden daran ohne weiteres Entgelt und unwiderruflich ein räumlich, zeitlich, zweckmäßig und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht-, Verwertungs- und Bearbeitungsrecht ein.

Vom Kunden überlassene bzw. in Auftrag gegebene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, 3D CAD-Daten, Druckvorlagen und Lehren dürfen vom Lieferanten ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Kunden weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung besonders zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Kunde jederzeit ihre Herausgabe verlangen. Sie sind nach Vertragserfüllung unaufgefordert zurückzugeben. Der Lieferant verzichtet insoweit auf etwaige Zurückbehaltungsrechte.

Vom Kunden erlangte Informationen darf der Lieferant, soweit sie nicht allgemein bekannt oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt geworden sind, Dritten nicht zugänglich machen.

7. Verhaltenscodex/Sozialstandards/Umweltschutz

Der Lieferant ist an die strikte Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften gebunden, insbesondere: Wettbewerbs- und Kartellrecht, Bekämpfung von Geldwäsche, Aktive und passive Korruption, sowie jegliche unlautere Einflussnahme auf Entscheidungen (besonders bei öffentlich-rechtlichen Auftraggebern), Datenschutz und -sicherheit, Export- bzw. Import- sowie Wirtschaftssanktionsrecht, Respektierung der persönlichen Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen. Jede Form der Diskriminierung aufgrund ethnischer Herkunft, Kultur, Religion, Alter, Behinderung, Hautfarbe, sexueller Identität, Weltanschauung und Geschlecht sowie jedwede Form von sexueller Belästigung oder sonstiger persönlicher Angriffe auf einzelne Personen sind untersagt.

Der Lieferant verpflichtet sich der strikten Einhaltung aller geltenden Gesetze und branchenspezifischen Vorschriften in Bezug auf Arbeitsbedingungen, insbesondere: Arbeitszeiten (inkl. Überstunden), Mindestlohn, Vereinigungsfreiheit, Kinderarbeit, Zwangsarbeit

Der Lieferant verpflichtet sich der strikten Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften sowie international anerkannten Standards zum Schutz der Umwelt und Schonung der natürlichen Ressourcen, sowie der freiwilligen kontinuierlichen Verbesserung derer.

8. Allgemeine Bestimmungen

Mündliche Nebenabreden zu diesen Einkaufsbedingungen bestehen nicht. Nebenabreden welcher Art auch immer, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Schriftform im Sinnen dieser Einkaufsbedingungen bedeutet die Übermittlung einer Erklärung per Post, Kurierdienst, E-Mail, Fax, Messengerdienst oder durch persönliche Übergabe.

Sollten Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke vorliegen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt eine angemessene Regelung als vereinbart, die dem Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt oder, im Eventualfall, nach dem Sinn und Zweck der getroffenen Vereinbarung vereinbart worden wäre.

Für sämtliche Streitigkeiten aus den und im Zusammenhang mit den zwischen dem Kunden und den Lieferanten geschlossenen Verträgen wird das sachlich für A-6020 Innsbruck zuständige Gericht als ausschließlich zuständig vereinbart. Der Kunde behält sich jedoch das Recht vor, den Lieferanten auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen.

Vertragssprache ist deutsch.

Auf diese Einkaufsbedingungen sowie auf sämtliche zwischen dem Kunden und dem Lieferanten geschlossene Verträge ist österreichisches Recht mit Ausnahme des österreichischen internationalen Privatrechtes anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

Stand: März 2023

planlicht GmbH & Co.KG

Au 25 | A-6134 Vomp

Tel. +43-5242-71608

einkauf@planlicht.com | WWW.PLANLICHT.COM

UID: ATU33162706 | FbNr: FN 24492V | LG Innsbruck

EORI: ATEOS1000002183